



Merkblatt Anstellung von Trainern

Vakanzen von Trainern in Sportvereinen gibt es immer wieder. Die Suche nach einem neuen, geeigneten Trainer erscheint nicht immer so einfach und darf auch nicht unterschätzt werden, muss es doch eine Person sein, welcher man vertraut und die kompetent, leidenschaftlich und mit viel Freude die entsprechende Sportart ausführt.

Im Anstellungsprozess wird empfohlen, die folgenden Punkte (juristisch bzw. persönlich) zu beachten:

Juristisch

Informationen / Daten

Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sind gemäss dem Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Daten einer Person. Folglich bedarf es einem Rechtfertigungsgrund, um diese weitergeben zu können. Dieser kann in einem überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Um eine allfällige Gesetzesübertretung zu vermeiden, ist es ratsam, die Daten nicht weiterzugeben, sondern sich dadurch absichern, dass jeder Verein einen Strafregisterauszug verlangt, bevor er einen neuen Trainer anstellt.

Handelt es sich um Vorfälle, welche nicht zu einer Verurteilung geführt haben und folglich auch nicht ins Strafregister aufgenommen wurden, gestaltet sich die Informationsbeschaffung schwieriger. In solchen Fällen gilt es abzuwägen, ob das öffentliche Interesse gegenüber dem Persönlichkeitsschutz überwiegt; hierbei ist bei länger zurückliegenden Straftaten das Recht auf Vergessen zu berücksichtigen. Eine weitere Möglichkeit in solchen Fällen ist, bei der zur Diskussion stehenden Person selber nachzufragen und Referenzen einzuholen.

Referenzen bei anderen Vereinen einholen

Referenzen dürfen im Einverständnis des Betroffenen eingeholt werden. Von einem Trainer kann verlangt werden, dass er vor einer Anstellung Auskunftspersonen angibt, die über seine Tätigkeit und sein Verhalten Auskunft geben können. Die Person, die dazu bevollmächtigt wurde, eine Referenzauskunft zu erteilen, ist dazu verpflichtet, gravierende Vorfälle, welche im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Trainer stehen und objektiv ein Schadenspotential für den zukünftigen Verein bedeuten, zu erwähnen. So darf z.B. erwähnt werden, dass ein Trainer immer wieder interne Regeln übertreten hat. Reine Verdachtsmomente, die sich z.B. durch ein Strafverfahren nicht erhärtet haben, dürfen hingegen nicht erwähnt werden.

Fragen bei der Anstellung, Auskunftspflicht des Trainers

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Junioren-Trainer einer pädagogischen Tätigkeit nachgeht und somit Fragen, die Bezug nehmen auf die Thematik der sexuellen Übergriffe, zulässig und auch sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen nach laufenden oder abgeschlossenen Verfahren sowohl strafrechtlicher wie disziplinarrechtlicher Natur möglich. Wenn die angefragte Person sie nicht beantworten will, kann sie dazu indes nicht gezwungen werden.

Persönlich

Die Anstellung eines Trainers kann natürlich nicht nur aufgrund von juristischen Hinweisen erfolgen. Es ist unumgänglich, dass im persönlichen Gespräch mit dem Bewerber z.B. Folgendes geklärt wird:

- Was sind seine Beweggründe, dieses Amt auszuführen?
- Was hat er für eine Beziehung zur entsprechenden Sportart?
- Was sind seine Erfahrungen / Referenzen im Sport?
- Was sind seine Ziele?

Zudem sind Bauchgefühl und menschlicher Verstand auch hilfreiche Indikatoren für eine Beurteilung!



ATB Schweiz
Verband für Sport, Freizeit und Verkehr
Postfach 1150
3000 Bern 23

Telefon: 031 352 83 95
Email: info@a-t-b.ch
Webseite: www.a-t-b.ch